

RS Vwgh 2002/12/3 2002/01/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.2002

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §11 idF 1998/I/124;

Rechtssatz

Einerseits stand der Beschwerdeführer bei Bescheiderlassung bereits seit mehr als viereinhalb Jahren in einem ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis, andererseits war er - wie einer in den Verwaltungsakten erliegenden Bestätigung zu entnehmen ist - schon davor in den Jahren 1993 bis 1996 als Kolporteur und als Werbemittelverteiler tätig. Von einer mangelnden Verankerung am inländischen Arbeitsmarkt kann daher keine Rede sein (vgl. E 17. September 2002, ZI. 2001/01/0405).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002010002.X03

Im RIS seit

21.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at